

Die Hehlerei gehört zu den Anschlussstraftaten (weitere examensrelevante Anschlussstraftaten: Begünstigung und Strafvereitelung). Die gängigen Rechtsfragen rund um die Hehlerei können gelöst werden, wenn man den Straftatbestand nach seinem **Sinn und Zweck** auslegt und anwendet. Nach der **Perpetuierungstheorie** liegt der Grund der Strafbarkeit der Hehlerei in der Aufrechterhaltung – Perpetuierung – der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage durch einvernehmliches Zusammenwirken mit dem Vortäter. Nach der **Anreiztheorie** ist ein weiterer Grund, dass der Täter mit seiner Abnahmebereitschaft immer weitere Anreize für strafbare Vortaten und deren Ausbeutung schafft.

Schema Hehlerei

§ 259 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Rechtswidrige Vortat eines anderen, durch die er eine Sache erlangt hat
- b) Sich oder einem Dritten verschaffen/ankaufen oder absetzen oder absetzenhelfen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht

II. RW/Schuld

Beachte:

1. Ersatzhehlerei

Es muss eine Identität zwischen der Sache, die durch die Vortat erlangt worden ist und des Gegenstands der Hehlerei bestehen.

2. Verschaffung der Sache durch Betrug bzw. Erpressung

Da grundsätzlich das einvernehmliche Zusammenwirken ausreicht, könnte nach dem Wortlaut eine Hehlerei angenommen werden. Nach der Anreiztheorie werden durch Betrugstaten aber keine weiteren Anreize für strafbare Vortaten gesetzt, sodass nach dem Sinn und Zweck die Strafbarkeit ausscheidet.

3. Anstifter kann nicht Vortäter sein + Wahlfeststellung

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut. In der Praxis kann es ungewiss sein, ob ein Diebstahl oder eine Hehlerei für den Beschuldigten vorliegt. Wenn ein Delikt mit Sicherheit verwirklicht wurde, es aber nicht bewiesen werden kann, welches Tatbestand erfüllt wurde, kann der Beschuldigte nach den Grundsätzen der echten Wahlfeststellung alternativ wegen Diebstahls oder Hehlerei verurteilt werden. Voraussetzung dafür ist die **rechtsethische** (gleiche Schwere der Schuld → gemessen an den geschützten Rechtsgütern und am Strafraumen) und **psychologische** (gleiche Schuldform) Vergleichbarkeit und dass **kein Stufenverhältnis** (etwa Versuch/Vollendung) zwischen den Delikten besteht.

Definitionen:

Sichverschaffen: erfordert die Erlangung der tatsächlichen Sachgewalt im Einvernehmen mit dem Vortäter.

Absetzen bzw. absetzenhelfen: meint die rechtsgeschäftliche Übertragung der Beute im Wege wirtschaftlicher Verwertung (Kauf, Verkauf, Tausch o.ä.). Absetzen meint die selbständige Unterstützung des Vortäters bei der in dessen Interesse erfolgenden wirtschaftlichen Verwertung. Absatzhilfe ist die unselbständige Unterstützung des Vortäters.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

